

**Lokaler Gesamtarbeitsvertrag Bauhauptgewerbe
für den Kanton Solothurn
ohne die Bezirke Dorneck/Thierstein**

Lokaler GAV 2017

ergänzend zum Landesmantelvertrag (LMV 2016-2018)

abgeschlossen zwischen dem

Baumeisterverband Solothurn

einerseits und

der **Gewerkschaft Unia, Sektion Solothurn**

sowie

der **Gewerkschaft Syna Region Olten/Solothurn**

andererseits

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Beziehung des GAV zum LMV 2016-2018

- a. Allgemein: Der lokale Gesamtarbeitsvertrag für den Kanton Solothurn (nachstehend GAV) ergänzt den Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe 2016-2018 (nachstehend LMV 2016-2018) und bildet einen integrierenden Bestandteil des LMV 2016-2018.
- b. Widerspruch: Ergibt sich ein Widerspruch zwischen einer Bestimmung des GAV und des LMV 2016-2018, geht der LMV 2016-2018 vor.
- c. Gültigkeit: Der GAV bedarf für seine Gültigkeit der Unterschrift der LMV-Vertragsparteien (Art.10 LMV 2016-2018).

Art. 2 Geltungsbereich GAV

- a. Räumlicher Geltungsbereich: Der räumliche Geltungsbereich des GAV erstreckt sich auf das ganze Gebiet des Kantons Solothurn, ohne Bezirke Dorneck/Thierstein.
- b. Übrige Geltungsbereiche: Die betrieblichen und persönlichen Geltungsbereiche richten sich nach Art. 2 + 3 LMV 2016-2018.

Art. 3 Anschlussvertrag

- a. Allgemein: Der Vertragsparteien verpflichten sich in Zusammenarbeit mit der Paritätischen Berufskommission des Kantons Solothurn (nachstehend PBK) dafür besorgt zu sein, dass der vorliegende GAV auch von nicht beteiligten Firmen unterzeichnet und eingehalten wird. (Art. 356b OR).
- b. Anschlussvertrag: Anschlussverträge mit nicht beteiligten Arbeitgebern sind schriftlich abzuschliessen und von den Vertragsparteien zu genehmigen.
- c. Vertragserneuerung: Wird der GAV und/oder der LMV 2016-2018 erneuert, gilt diese Neuerung für alle bis zu diesem Zeitpunkt auf den GAV verpflichteten Firmen, sofern sie nicht innert 20 Tagen nach Inkrafttreten der Vertragserneuerung der PBK des Kantons Solothurn schriftlich mitteilen, dass sie die Geltung des erneuerten Vertrags für ihre Firma ablehnen.

Art. 4 Vertragsanwendung (Gemeinsamer Vollzug)

- a. Allgemein: Für die Vertragsanwendung und Durchsetzung sowohl des LMV 2016-2018 als auch des GAV sind die Vertragsparteien des GAV zu-

ständig, ebenso wie für die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten im Vertragsgebiet (Art. 75 ff LMV 2016-2018).

- b. PBK: Zum Zwecke des gemeinsamen Vollzugs bestellen die Vertragsparteien in Anwendung von Art. 76 LMV 2016-2018 eine PBK. Diese hat die Form eines Vereins und beachtet die Bestimmungen des LMV 2016-2018, insbesondere das Vollzugsreglement gemäss Art. 76, Abs. 4 LMV 2016-2018.
- c. Beschlüsse der PBK Solothurn sind im Rahmen des kollektiven Verfahrens endgültig.

B. Materielle Bestimmungen

Art. 5 Arbeitszeit/Arbeitszeitkalender

Die Arbeitszeit richtet sich nach Art. 24 LMV 2016-2018 und den entsprechenden Protokollvereinbarungen. Die PBK erstellt einen sektionalen Arbeitszeitkalender. Im Weiteren gilt Art. 25 LMV 2016-2018.

Art. 6 Entschädigungsberechtigte Feiertage

- a. Allgemein: Die dem GAV unterstellten Mitarbeiter haben Anspruch auf eine Entschädigung für den Lohnausfall von 8 Feiertagen pro Jahr.
- b. Feiertage: Entschädigungsberechtigte Feiertage werden durch die PBK jährlich festgelegt.
- c. Fallen die entschädigungsberechtigten Feiertage in die Ferien, sind sie ebenfalls zu vergüten.
- d. Arbeitsschluss: Am Vortag von ganztägigen Feiertagen wird der Arbeitsschluss auf 17.00 Uhr festgelegt. Die ausfallende Arbeitszeit ist vom Arbeitgeber zu entschädigen.

Art. 7 Arbeitsfreie Tage

Die arbeitsfreien Tage richten sich nach Art. 27 LMV 2016-2018.

Art. 8 Auslagenersatz bei Versetzungen

Arbeitgeber und Arbeitnehmer einigen sich auf der Ebene Betrieb, Betriebsteil oder Abteilung auf eine der nachfolgenden Varianten und halten dies in geeigneter Form fest. Die vereinbarte Variante gilt für ein Jahr und kann frühestens auf das nächste Jahr geändert werden.

Variante 1: Kann der Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren, ist ihm eine Mittagsentschädigung gemäss LMV plus Fr. 1.- (für das Jahr 2017 Fr. 17.-) auszurichten. Eine Baustelle gilt aus auswärtig, wenn dem Arbeitnehmer nach der Hin- und Rückfahrt an seinen üblichen Kostort weniger als 45 Minuten zur Einnahme des Mittagessens zur Verfügung stehen.

Variante 2: In Abgeltung von Art. 327 a OR wird allen Mitarbeitern als Verpflegungsentschädigung eine pauschale Zulage gemäss Variante 1 abzüglich Fr. 2.- pro Tag (für das Jahr 2017 Fr. 15.-) unabhängig vom Arbeitsort vergütet. Diese Zulage wird immer dann ausbezahlt, wenn der Arbeitstag eine Mittagspause beinhaltet.

Sorgt der Arbeitgeber für die Bereitstellung einer ausreichenden, warmen Mittagsmahlzeit, deren Kosten zu seinen Lasten gehen, so gilt Art. 8 dieses GAV als abgegolten.

Wird keine Vereinbarung getroffen, so gilt die Variante 1.

Art. 9 Privatfahrzeug

- a. Benutzung Privatfahrzeug: Ordnet der Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmenden geschäftliche Fahrten mit einem dem Arbeitnehmenden gehörenden Fahrzeug an, sind folgende Entschädigungen auszurichten:

Auto	75 Rappen/km
Motorrad	45 Rappen/km
Moped bis 50 ccm	35 Rappen/km

- b. Abgeltung: Mit diesen Entschädigungsansätzen sind alle Ansprüche des Arbeitnehmenden (inkl. Versicherungsprämien und Schadenrisiko) vollumfänglich abgegolten.

Art. 10 Kurzabsenzen

Für die Regelung von Kurzabsenzen gilt Art. 39 LMV 2016-2018.

C. Weiteres

Art. 11 Inkrafttreten

Der vorliegende GAV tritt mit der Unterzeichnung durch die untenstehenden Vertragsparteien umgehend in Kraft und bleibt bei einer Erneuerung des LMV weiterhin rechtsgültig.

Art. 12 Auflösung des Vertrages

Der GAV kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den 31. Dezember aufgelöst werden.

Solothurn, 24.03.2017

Für den Baumeisterverband Solothurn:

B. Fuchs

F. Mühlethaler

M. Grütter

Für den Schweizerischen Baumeisterverband:

G.L. Lardi

B. Koch

Für die Gewerkschaft Unia, Sektion Solothurn

I. Marraffino

M. Dummermuth

Für die Gewerkschaft Unia

N. Lutz

V. Alleva

Für die Gewerkschaft Syna Region Olten/Solothurn

Z. Iseini

Für die Gewerkschaft Syna

G. Schluop

H. Maissen